

Landespolizeiamt | Mühlenweg 166 | 24116 Kiel

Dezernat 10

Gem. Verteiler

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: /
Mein Zeichen: IV 21100
Meine Nachricht vom: /



29.04.2022

Pilotprojekt „Erprobung eines Distanz-Elektro-Impuls-Gerätes (DEIG) in der Landespolizei“

hier: Handlungsanweisung

Inhalt

1. Einführung	3
2. Mitführen und Gebrauch des DEIG	4
2.1 Pilotdienststellen.....	4
2.1.1 Spezialeinsatzkommando (SEK)	4
2.1.2 Polizeireviere	4
2.2 Taktische Grundsätze für den Einzeldienst	4
3. Rechtliche Hinweise	6
3.1 Entfernen der Pfeilelektroden	6
3.2 Warnung gemäß § 259 LVwG	6
3.3 Einschränkungen beim Gebrauch des DEIG	6
3.3.1 Der Gebrauch des DEIG ist unzulässig,	7
3.3.2 Das DEIG ist grundsätzlich nicht einzusetzen, wenn.....	7
4. Speicherung, Auswertung und Löschung von Protokolldaten.....	7
4.1 Speicherung von Protokolldaten, Geräteperipherie, Akku	7
4.2 Übertragung der Protokolldaten vom DEIG in das Vorgangsbearbeitungs- system (VBS) @rtus	8
4.3 Berechtigungen zum Protokollabruf.....	8
4.4 „sachlich richtig“ zeichnen des Protokollausdrucks	8
4.5 Vermeidung von Gerätefehlern.....	8
5. Erfassung, Evaluation und Meldewesen.....	9

5.1 Evaluationskonzept	9
5.2 Evaluationsbogen "Operativer Einsatzbogen"	9
5.3 Meldewesen	10
6. Öffentlichkeitsarbeit	10

Anlagen:

Anlage 1: Aus- und Fortbildungskonzept

Anlage 2: Ausstattungskonzept DEIG

Anlage 3: Konzept Lagerung und Sicherung von DEIG

Anlage 4: Berechtigungskonzept Pilotprojekt DEIG

- Handlungsanweisung Wechseldatenträger DEIG
- Richtlinie Dezentrale IT in der Landespolizei S-H
- Bedienungsanleitung Axon Commander

Anlage 5: Broschüre „Informationen für den Rettungsdienst“

Anlage 6: Evaluationskonzept

1. Einführung

Die Regelungen in dieser Handlungsanweisung sollen den rechtmäßigen Einsatz des Distanz-Elektro-Impuls-Gerätes (DEIG) während der Pilot- und Erprobungsphase, die bei der täglichen Dienstverrichtung auf den Pilot-Dienststellen 1. Polizeirevier Neumünster, Polizeirevier Ahrensburg sowie beim Spezialeinsatzkommando (SEK) mitgeführt werden, konkretisieren.

Die Projektleitung und die Geschäftsstelle-DEIG sind beim Landespolizeiamt, Dezernat 10, eingerichtet. Die Erprobung ist auf ca. 12 Monate festgelegt, um ausreichend Erfahrungen mit dem neuen Waffensystem zu sammeln.

Die Regelungen gelten für die ausgebildeten DEIG-Anwendenden sowie für alle Einsatzkräfte, die im Rahmen der Einsatzvorbereitung, -durchführung und -nachbereitung eingesetzt sind.

Darüber hinaus gelten die Vorschriften und Regelungen aus den beigefügten Anlagen, auf die hier in den Unterpunkten verwiesen wird.

Die Ermächtigungsgrundlagen für den Zwangsmittleinsatz gemäß Landesverwaltungsgesetz (LVwG) sowie die Allgemeine Verwaltungsvorschrift über die Anwendung unmittelbaren Zwanges in ihrer aktuell gültigen Fassung sind zu beachten. Die Einstufung des DEIG erfolgte gemäß § 251 Abs. 4 LVwG als Waffe.

Für die Einhaltung der Regelungen des Pilotprojektes sind insbesondere die Dienstgruppenleitungen sowie deren Vertretungen der Pilotdienststellen, die Gruppenführer sowie ihre Vertretungen beim Spezialeinsatzkommando (SEK) sowie alle am DEIG ausgebildeten Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte verantwortlich.

Die Fachinspektion für Aus- und Fortbildung der PD AFB, Fachbereich VII – Einsatzmanagement -, ist für die Vorbereitung und Durchführung der Schulungs- bzw. Ausbildungsmaßnahmen für die DEIG-Instruktoren verantwortlich, die für einen ordnungsgemäßen Einsatz und Umgang mit den DEIG erforderlich sind.

Die pilotteilnehmenden Behörden und das LKA sind für die Schulungs- und Ausbildungsmaßnahmen der DEIG-Anwendenden verantwortlich.

- Näheres regelt das Aus- und Fortbildungskonzept der PD AFB, Fachbereich VII.

Das Mitführen der DEIG, deren Gebrauch als Zwangsmittel und somit die Erprobung eines möglichen neuen Führungs- und Einsatzmittels (FuEM) für die Landespolizei Schleswig-Holstein ist mit der vorrangigen Erwartungshaltung verbunden, eine deeskalierende Wirkung im Einsatzgeschehen und damit einhergehend eine Verbesserung der Eigensicherung herbeizuführen.

Die Erprobungsphase des DEIG stellt somit die Minimierung von Verletzungsgefahren beim Zwangsmittleinsatz gegenüber polizeipflichtigen Personen sowie die Minimierung von Verletzungsgefahren bei Übergriffen auf Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte

durch „Abschreckung“ und den Distanzeinsatz des Zwangsmittels in den Vordergrund und stellt darüber hinaus eine Verbindung zu den Maßnahmen zur „Minimierung von Gewalt gegen Polizeibeamte“ dar.

2. Mitführen und Gebrauch des DEIG

Neben den in der Aus- und Fortbildung erworbenen Kenntnissen und Taktiken im Umgang mit dem Taser 7 gelten auch die in der Bedienungsanleitung des Herstellers gemachten Gebrauchsanweisungen.

2.1 Pilotdienststellen

2.1.1 Spezialeinsatzkommando (SEK)

Im Rahmen der originären Aufgaben- und Einsatzwahrnehmung der Kräfte des SEK ist das DEIG grundsätzlich mitzuführen.

Aufgrund der speziellen taktischen und technischen Besonderheiten bei der Bewältigung von gefährlichen Einsatzlagen werden dem LKA bei der Umsetzung des Pilotprojektes neben den rechtlichen Rahmenbedingungen keine weiteren ergänzenden taktischen Vorgaben gemacht.

Die taktische Einordnung des Einsatzmittels erfolgt durch LKA 5 im Rahmen bestehender Konzepte.

2.1.2 Polizeireviere

Das DEIG ist von ausgebildeten Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten des polizeilichen Einzeldienstes im Rahmen ihrer täglichen Einsatzwahrnehmung mitzuführen.

Als Maßgabe für den Einsatz des DEIG dienen die unter Ziffer 2.2 aufgeführten taktischen Grundsätze.

2.2 Taktische Grundsätze für den Einzeldienst

In Ergänzung zu den bestehenden rechtlichen Rahmenbedingungen (s. Ziffer 1 + 3) werden folgende einsatztaktische Vorgaben für die Erprobungsphase gemacht:

- **Bei dynamischen, lebensbedrohlichen Einsatzlagen stellt das DEIG grundsätzlich keinen Ersatz für die Schusswaffe dar!**
- Das Tragen der Außentragehülle/Visibility (ATH/V) mit „Molle-System“ (Modular Lightweight Load-Carrying Equipment) ist für den Erprobungszeitraum für die Pilotteilnehmer verpflichtend!
- Das DEIG wird offen an der ATH/V mit dem dazugehörigen Holster getragen. Um eine Verwechslung der Zwangsmittel DEIG / Dienstpistole zu verhindern, werden beide Zwangsmittel an unterschiedlichen Körperseiten (sog. **Cross-Trageweise**) getragen.

- Vor dem Tragen des DEIG im Präsenzdienst ist ein Funktionstest vom DEIG-Anwendenden durchzuführen (Ladezustand der Waffe und des Akkus). Fehlermeldungen sind dem Vorgesetzten zu melden (DGL, DGL-V). Die Funktionsüberprüfung samt Ladevorgang hat in einer Ladeecke zu erfolgen.
 - Näheres regelt das „Ausstattungskonzept DEIG“ sowie das Konzept „Lagerung und Sicherung von DEIG“.
- Es soll eine ganzheitliche Schulung der am Pilotprojekt beteiligten operativen Dienststellen / Einheiten erfolgen, so dass die DEIG-Anwendenden grundsätzlich von einem / einer ebenfalls beschulten Polizeivollzugsbeamten/-in begleitet und im Einsatzfall gesichert werden können.
 - Es wird auf das Aus- und Fortbildungskonzept der PD AFB, Fachbereich VII, Ziffer 4.3 „Ausbildung und Aufgabe der DEIG-Anwenderinnen und DEIG-Anwender“ verwiesen.
- Die gleichzeitige Ausstattung von mehreren DEIG-Anwendenden innerhalb einer Streifenwagenbesatzung /eines Teams ist gestattet.
- Die DEIG sind mit je einer Nah- und einer Distanzkartusche zu laden und zu führen.
- Der DEIG-Einsatz ist zu beenden, wenn der Einsatzgrund entfallen, der Zweck erreicht wurde oder der Einsatz nicht mehr verhältnismäßig ist.
- Die Stromabgabe des DEIG ist werkseitig voreingestellt. Änderungen an diesen Einstellungen sind strikt untersagt. Jede weitere Stromabgabe ist nur zulässig, sofern die rechtlichen Voraussetzungen dafür vorliegen (z. B. wenn die Gefahr/Störung durch die polizeipflichtige Person andauert).
- Nach dem Einsatz des DEIG ist grundsätzlich eine medizinische Versorgung der polizeipflichtigen Person durch den Rettungsdienst sicherzustellen und später im Vorgang zu dokumentieren.
 - Näheres regelt die Anlage/ Broschüre des Polizeiärztlichen Dienstes „Informationen für den Rettungsdienst“
- Zur Minimierung von Verletzungsgefahren sind der Kopf, der Hals sowie der Genitalbereich nicht anzuvisieren.
- Bei der Anwendung des DEIG ist im taktischen Vorgehen zu beachten, dass das polizeiliche Gegenüber aufgrund der Wirkung des Stromflusses (unkontrollierbare Muskelkontraktionen) natürliche Schutzmechanismen wie z. B. Abstützen, Festhalten, Abrollen pp. nicht abrufen kann. Insbesondere bei Einsatzlagen, wo sich das polizeiliche Gegenüber in großer Höhe (Sturzgefahr) oder in der Nähe von Wasser (Ertrinkungsgefahr) befindet, bedürfen in diesem Kontext einer besonderen Lagebeurteilung, um mögliche lebensbedrohliche Situationen für das polizeiliche Gegenüber aufgrund des DEIG-Einsatzes zu vermeiden bzw. auszuschließen.

3. Rechtliche Hinweise

3.1 Entfernen der Pfeilelektroden

Das Entfernen der Pfeilelektroden aus dem Körper durch am DEIG ausgebildete Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte ist durch die Eingriffsermächtigung des § 258 a LVwG gedeckt, da hier kein körperlicher Eingriff in Anlehnung an die Begrifflichkeit des § 81 a StPO vorliegt (Eine Verletzung liegt bereits durch das Eindringen der Pfeilelektroden in die Haut vor, so dass das „reine“ Entfernen der Pfeilelektroden als Erstversorgung zu bewerten ist).

- Das Entfernen der Pfeilelektroden ist in der Anlage/ Broschüre des Polizeiärztlichen Dienstes „Informationen für Rettungsdienste“ näher beschrieben bzw. geregelt.
- Ein Kartuschenhalter zum Entfernen der Pfeilelektroden aus der Haut ist mitzuführen und ggf. anzuwenden.
- Das Entfernen der Pfeilelektroden aus der Kleidung, ohne Hautkontakt besteht/ bestand, befreit nicht von der Sicherstellung einer anschließenden medizinischen Versorgung.

3.2 Warnung gemäß § 259 LVwG

Vor dem Einsatz des DEIG ist gem. § 259 LVwG grundsätzlich zu warnen. Die Warnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen für die Anwendung des Zwangsmittels gegeben sind. Sie hat grundsätzlich auch dann zu erfolgen, wenn eine Androhung des Zwangsmittels nach § 236 Abs. 1 Satz 2 LVwG entfallen kann. Die Warnung kann bei Eilfällen i.S.v. § 259 Abs. 3 Satz 1 LVwG entfallen.

Die Warnung ist grundsätzlich mündlich auszusprechen; die Begrifflichkeit „Taser“ kann hierbei Verwendung finden. Die Nutzung des ARC-Modus (Lichtbogen) zur Unterstützung der mündlichen Warnung ist zulässig.

Es ist sicherzustellen, dass die Warnung/ der geplante Einsatz auch von den im Team befindlichen Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten wahrgenommen wird, um sich auf das weitere bzw. in der Schulung eingeübte taktische Vorgehen einzustellen/ vorzubereiten.

3.3 Einschränkungen beim Gebrauch des DEIG

Vor dem Einsatz des DEIG sind die Voraussetzungen des § 258a LVwG, insbesondere der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz, zu berücksichtigen.

3.3.1 Der Gebrauch des DEIG ist unzulässig,

- soweit der Zweck durch mildere Mittel erreicht werden kann,
- zur Abwehr von Rechtsgutverletzungen geringfügiger Schwere oder Bedeutung,
- gegen Personen, die dem äußeren Eindruck nach noch nicht 14 Jahre alt sind,
- erkennbar Schwangere,
- Personen mit bekannten Vorerkrankungen des Herzkreislaufsystems.

Ziffer 3.3.1 gilt nicht, wenn der Einsatz des Distanz-Elektroimpulsgerätes das relativ mildeste geeignete Mittel zur Abwehr einer gegenwärtigen Lebensgefahr ist.

3.3.2 Das DEIG ist grundsätzlich nicht einzusetzen, wenn

- im konkreten Einsatzfall die gegenwärtige Gefahr von erheblichen Sekundärverletzungen (Sturz aus großer Höhe, Nähe zum fließenden Verkehr, Gefahr des Ertrinkens, Bedienung von Maschinen, pp.) bei der polizeipflichtigen Person, Unbeteiligten oder den eingesetzten Kräften wahrscheinlich ist oder
- am Einsatzort eine Explosions- oder Brandgefahr besteht.

4. Speicherung, Auswertung und Löschung von Protokolldaten

Die nachfolgenden Regelungen unter den Ziffern 4.1 – 4.4 werden in den Anlagen

- „Berechtigungskonzept für das Pilotprojekt DEIG“
- „Handlungsanweisung Wechseldatenträger DEIG“
- „Richtlinie Dezentrale IT in der Landespolizei“
- „Bedienungsanleitung Axon Commander“

ergänzt und näher beschrieben.

4.1 Speicherung von Protokolldaten, Geräteperipherie, Akku

Das DEIG  hat geräteintern einen sogenannten „*Permanentspeicher*“, der im eingeschalteten Modus alle Aktionen, die mit dem Gerät vom DEIG-Tragenden ausgeführt werden, aufzeichnet (sog. Meta-Daten).

Der Akku des DEIG, der ebenfalls über einen Speicherchip verfügt, dient als *Transportmedium*, um die Meta-Daten vom *Permanentspeicher* des DEIG über eine *Dockingstation* in die *Auswertesoftware* „*Axon Commander*“ zu übertragen. Über die Auswertesoftware „*Axon Commander*“ können Protokolle erstellt werden, die für ein späteres Verfahren als Beweismittel von Bedeutung sind.

Die Auswertesoftware „Axon Commander“ ist auf einen *Auswerterechner* (sog. „Stand-Alone-Rechner“) installiert. Eine Verbindung des Auswerterechners mit dem Internet oder anderen Datenverarbeitungssystemen ist nicht erlaubt.

4.2 Übertragung der Protokolldaten vom DEIG in das Vorgangsbearbeitungssystem (VBS) @rtus

Nach einem Einsatz, bei dem das DEIG eingeschaltet wurde, sind die Protokolldaten des Einsatztages zu sichern.

Das Protokoll ist aus der Auswertesoftware „Axon Commander“ vom Berechtigten auf dessen persönlich zugewiesenen Bitlocker geschützten USB-Datenstick zu übertragen, im Anschluss in das LSK-System zu überführen und in das VBS @rtus als „Aufzeichnung“ beweisichernd abzulegen.

Sobald das Protokoll im VBS @rtus als „Aufzeichnung“ abgelegt ist, sind die Daten vom Datenstick umgehend und unwiderruflich zu löschen.

4.3 Berechtigungen zum Protokollabruf

Die Protokolle dürfen nur von Berechtigten abgerufen werden.

Dieses sind die Dienstgruppenleitungen sowie ihre Vertretungen in den Polizeirevieren sowie die Gruppenführer bzw. ihre Vertretungen beim SEK.

Für die Sicherung der im DEIG aufgezeichneten Einsatzdaten sind die DEIG-Anwendenden sowie die jeweiligen unmittelbaren Vorgesetzten verantwortlich.

Nach der ordnungsgemäßen Datensicherung ist das DEIG, sofern keine Beweissicherungsgründe entgegenstehen, wieder in den Regelbetrieb zu überführen.

4.4 „sachlich richtig“ zeichnen des Protokollausdrucks

Für den Vorgang (z. B. Strafanzeige) ist das tagesaktuelle Protokoll auszudrucken und vom Berechtigten (s. Ziffer 4.3) „sachlich richtig“ zu zeichnen.

Weitere Protokolle werden **nur** ausgedruckt, wenn dieses in einem Verfahren ausdrücklich angefordert bzw. angeordnet wird.

4.5 Vermeidung von Gerätefehlern

Der Akku des DEIG dient als Transportmittel, um META-Daten vom DEIG (Handle) in die Software Axon Commander bzw. um Updates vom Stand-Alone-Rechner auf die DEIG (Handle) aufzuspielen. Der Transfer Akku – Axon Commander wird über die Dockingstation sichergestellt. An der Dockingstation befinden sich Leuchtdioden, die unterschiedliche Meldungen signalisieren und die beachtet werden müssen.

- Näheres hierzu regelt die Bedienungsanleitung „Axon Commander“

Um Gerätefehler zu vermeiden, sind die Akkus aus der Dockingstation beim Datentransfer erst zu entfernen, wenn die Leuchtdiode „grünes Licht“ anzeigt. Nur korrekt entnommene Akkus dürfen in das DEIG (Handle) eingeführt werden. Wird das DEIG eingeschaltet, ist der Akku erst wieder zu entfernen, wenn sich Akku und DEIG (Handle) miteinander verbunden haben (Ablauf der Sanduhr im Display des DEIG beachten).

Bei auftretenden Gerätefehlern, die sich nicht in den Pilotdienststellen beheben lassen, ist mit der Geschäftsstelle DEIG / LPA 10 Kontakt aufzunehmen. Eine Lösung, ggf. gemeinsam mit der Firma Axon, erfolgt ausschließlich von dort.

5. Erfassung, Evaluation und Meldewesen

Ziel der Erprobung ist es auch, Erfahrungen zu verschiedenen Themen zu sammeln.

Zur Gewährleistung einer validen Datenbasis für die Erstellung des Evaluationsberichtes an das Innenministerium/ den Landtag sind die nachstehenden Dokumentationsvorgaben zu beachten.

5.1 Evaluationskonzept

Das Pilotprojekt DEIG wird bereits während der Erprobung evaluiert, um mit diesen Erkenntnissen ggf. den Pilotbetrieb anzupassen und den Evaluationsbericht für das Innenministerium/ den Landtag zu fertigen.

- Näheres regelt hierzu das „Evaluationskonzept“ (s. Anlage)

5.2 Evaluationsbogen “Operativer Einsatzbogen“

Nach jedem einsatzgemäßen Gebrauch des DEIG ist der Evaluationsbogen „Operativer Einsatzbogen“ auszufüllen und an die Geschäftsstelle DEIG/ das Funktionspostfach



zu senden.

Auch das bloße, sichtbare Mitführen des DEIG, welches beim Gegenüber zum Ablassen weiterer Handlungen führt, ist zu erfassen.

Die Erfassung ist bewusst niedrigschwellig angelegt und beginnt somit nicht erst bei der Androhung des DEIG.

Die Erfassung hat nach Einsatzende, spätestens jedoch zum Dienstende zu erfolgen.

5.3 Meldewesen

Beim Einsatz des DEIG als Zwangsmittel kann der Einsatz als eine Meldung an das Lage- und Führungszentrum des Landespolizeiamtes zu melden. Eine nachrichtliche Beteiligung der Geschäftsstelle DEIG ist im Zuge einer Meldung sicherzustellen.

6. Öffentlichkeitsarbeit

Öffentlichkeitsarbeit findet nach innen und außen statt.

Die interne Öffentlichkeitsarbeit dient dazu, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Landespolizei SH fortlaufend über den Projektstand zu informieren. Hierzu werden Beiträge von der Projektleitung in Abstimmung mit der Pressestelle des LPA erarbeitet und im Intranet veröffentlicht.

Für die Öffentlichkeitsarbeit nach außen bzw. für Presseanfragen in grundsätzlichen Fragen ist die Pressestelle des LPA verantwortlich.

Für die Öffentlichkeitsarbeit nach einem Einsatz mittels DEIG erfolgt diese im Zusammenwirken der Pressestellen LPA – pilotbeteiligte Behörden bzw. LKA.

